

amtliche Bekanntmachung

010 K 013/19



AMTSGERICHT MESCHEDE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 21.09.2021 um 11:30 Uhr,
in der St. Georg Schützenhalle, Schützenstr. 37, 59872 Meschede**

das im Grundbuch von Fredeburg Blatt 815 (Amtsgericht Schmallebenberg)
eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Fredeburg Flur 4 Flurstück 494 Gebäude- und
Freifläche, Schieferweg 19, Größe: 507 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich ein Zweifamilienwohnhaus in
Holzfertigbauweise mit Flachdach und einer Garage mit Holzvorbau. Baujahr 1978.
Der Keller (Massivbauweise) ist ca. 1980 zu Wohnzwecken ausgebaut. Das
Gebäude ist außen mit einer Holzvertäfelung versehen. Die Wohnfläche beträgt im
Erdgeschoss: 115,29 qm, im Kellergeschoss: 78,50 qm. Beide Wohnungen stehen
leer. Es besteht einseitige Grenzbebauung des Wohnhauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Auf Grund der "Corona-Pandemie" behält sich das Vollstreckungsgericht vor, durch sitzungspolizeiliche Verfügung

1. den Zugang zum Gerichtssaal vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes abhängig zu machen,
2. den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal zu gewähren (vgl. LG Memmingen, BeckRS 2015, 19631; Stöber/Gojowczyk, ZVG, 22. Auflage, § 36 Rn. 21),
3. als weiteres Kriterium für den Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal die von der Geschäftsstelle geführte "Teilnehmerliste" heranzuziehen. Das Gericht stellt der interessierten Öffentlichkeit insofern anheim sich vorab telefonisch auf dieser Liste vermerken zu lassen (Telefonnummer: 0291-290327).

Meschede, 26.07.2021